

16.05.2023

Drucksache 112/23

Ersatzwahl für ein Mitglied des Beirates des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlusstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.06.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen keine positive negative

Umfang der Auswirkungen -/-

Beschlussvorschlag

Für die verbleibende Amtsdauer des Beirates wird auf Vorschlag des Landrates folgende Person für die Ernennung zum Mitglied des Beirates des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg benannt:

Gremium	Funktion	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Beirat der Justizvollzugskrankenhause NRW Fröndenberg	ordentliches Mitglied	Uwe Hasche (Dezernent IV) Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna	Prof. Dr. Katrin Linthorst (Dezernentin V) Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna

Sachbericht

Gemäß § 105 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes NRW sind bei den Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden. Nach Ziffer 2.2 der Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 24.08.1998 entspricht die Amtsdauer der Beiräte der Wahlperiode des Landtages und beträgt 5 Jahre (Landtag NRW | 18. WP vom 01.06.2022 – 31.05.2027). Wenn ein Mitglied es Beirates im Laufe der Amtsdauer ausscheidet, kann nach Ziffer 2.3 der Ausführungsverordnung für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.

Aufgrund der Einrichtung eines zusätzlichen Dezernates und Änderungen in der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung wird die im Beschlussvorschlag aufgeführte Nachbesetzung vorgeschlagen.

Die Entsendung erfolgt mit sofortiger Wirkung, frühestens aber zum Zeitpunkt der Dienstaufnahme von Frau Prof. Dr. Linthorst beim Kreis Unna.

Bei Ersatzwahlen ist Folgendes zu beachten:

Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Bei Entsendungen hat der Landrat Stimmrecht.

Anlagen

keine